



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CXLIX. Kurfürst Joachim verbietet, sich zu auswärtigem Kriegsdienste
anwerben zu lassen, am 1. Juni 1562.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

die jährliche Abnutzunge bis zu ihrer Ehelichen Aussteure haben vnd wann sie ausgesteuert, die Hauptsumme in ihre sichere Hände gänzlich überkommen möge. Als wir es auch davor halten, das vorgemeldete Anna Sydows auch jetzo abermahls eines Kindes von vns schwanger seye, wollen vnd verordnen wir hiemit, wenn solches Kind, dazu der Almächtige Gott seinen Seegen gnädiglich verleihen wolle, zur Welt gebohren wird, das demselbigen, es sey gleich ein Sohn oder Tochter, gleich vnserer Tochter Magdalenen 4000 Rthl. auch angeleget vnd zugewendet werden sollen vnd wir wollen nicht zweiffeln, das vnser freundlicher lieber Sohn, Marggraf Johann George vnd Sr. Liebden Erben vnd Nachkommen sich dieser vnser Verordnung gehorsamlich gemäfs verhalten werde, so erinnern wir doch mehr gedachten vnsern freundlich lieben Sohn hiermit dem Brieff vnd Siegel vnd mündlichen Zusagen, so Se. Liebden vns vnd Anna Sydows desfalls geben vnd wollen, das derselbe vnd diese vnser Verordnung stets, fest vnd unverbrüchlich jederzeith soll gehalten werden. Zur Uhrkunde mit vnser aufgedruckten Handsecret besiegelt vnd eigener Hand unterschrieben. Datum Wolfenbüttel den 14. Oct., der weniger Zahl etc. 62.

Aus Reichs Beitr. S. 214.

CXLIX. Kurfürst Joachim verbietet, sich zu auswärtigem Kriegsdienste anwerben zu lassen, am 1. Juni 1562.

Wir Joachim, von Gottes genaden Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertzcammerer vnd Churfürst, zu Stetin, Pomern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlefien zu Croffen Hertzog, Burggraff zu Nurnbergk vnd Fürst zu Rügen, Entpieten allen vnd jeden vnsern Vnderthanen, insonderheit aber denen von der Ritterschafft, welche sich der Kriege gebrauchen, auch vnserm Landvoigt, Heupt- vnd Amptleuten vnd allen andern, die von vnser wege befehl haben, vnsern grus vnd geben euch hiermit zuerkennen, das vns glaubwürdig anlangt, das itzo abermahls vnder frembden namen, hin vnd wieder an vielen orten newe gewerbe sollen vorhanden sein. Weil dan daraus allerhand vnruhe vnd empörung im Heiligen Reich deutscher Nation entstehen vnd eruolgen könte vnd derhalben in diesen sorglichen vnd gefehrlichen leufften darauf wol acht zu haben, Als befehlen wir demnach euch allen sambt vnd sonderlich hiermit ernstlich, das jr euch ohne vnser ausdrückliche erleubnus in keines fremden herrn dienst bestellen oder werben lasset, das auch diejenigen, so sich bestellen lassen, als bald wiederumb daruon abstehen, in massen wir sie dann bey ernster straff vnd verlust aller jrer lehen vnd anwartung der lehen, die sie vnser haben, hiemit abgefordert haben wollen. Da auch von jemandt in vnsern landen einige werbung oder auffbringung reuter oder knechte one vnsern beweisslichen schein vnd zulassung vnderstanden oder aber einzlichen oder heuffig sich durchzuschleiffen wolte vorgenommen werden, das jr vnser Landvoigt, Haupt- vnd Amptleute, auch andere die vnser wegen befehl haben, solchs keineswegs vorstatet oder vorhendet, sondern dasselbe abwendet vnd die, so sich bestellen lassen oder aber sonst in frembder herrn dienste aufferhalb Landes zubegeben vnd durchzuschleiffen willens sein, bis ahn vns auffhaltet, so wollen wir vns gegen dem oder denselben, so

diesem vnsern verbot zuentkegen gelebet vnd solchs vberfchritten, mit ernster vnnachlesslicher straff zuerzeigen wissen.

Desgleichen begeren wir auch genediglich, jr wollet alle in guter bereitshaft sitzen vnd das sonderlich die, so vns mit Ritterdiensten vorwant, sich mit guten pferden, knechten vnd rufung dermassen gefast machen, damit sie auff vnser erfordern sich an orter, dahin sie bescheiden, begeben vnd jre schuldige ritterdienst bestellen mugen. Daran bescheidt vnser gantzliche meinung vnd seint euch mit gnaden geneigt. Geben vnd mit vnsern aufgedruckten Secret besiegelt zu Coln an der Sprew, Montages nach Corporis Christi, Anno 1562.

Nach dem Original-Drucke.

CL. König Philipp II. von Spanien macht Markgraf Johann von Brandenburg zu seinem Geheimen Rath vom Hause aus, mit 5000 Thaler Besoldung, am 10. Juli 1569.

Wir Philip, von Gottes Gnaden Khunig tzu Castillien, Leon, Arragon, Nauarra, baider Sicilien, Hierusalem vnd der Occidentalischen Indien etc., Ertzhertzog tzu Oesterreich, Herzog tzu Burgundi, tzu Lothringen, tzu Brabant, tzu Lemburg, tzu Gheldern, tzu Mailand etc., Graue tzu Habsburg, tzu Flandern, tzu Arthois, tzu Burgundi, Pfaltzgraue in Hennigaw, Hollandt, Seelandt, Namur vnd tzu Zütphen, Fürst tzu Schwaben, Marggraue des hailigen Römischen Reichs, Herr in Frieslandt, tzu Mecheln, der Stat, Steten vnd Landschaften Utrecht, Oberyssel vnd Gröningen etc., Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnd thuen kundt allermenniglich, das wir den Hochgebornen Fürsten, vnsern besondern freuntlichen lieben Ohaimen, Herren Johansen, Marggrauen tzu Brandenburg, tzu Stetin, Pomern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien tzu Croßen Hertzogen, Burggrauen tzu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen, von wegen seiner Lieb sondern Geschicklichkeit, Erfahrung vnd Verstands, darinnen wir Sein Lieb erkant haben, auch die angemenben, getreuen, nützlichen Dienste, so Sein Lieb weilandt vnserm geliebten Herren vnd Vattern, Kaiser Karl dem fünfften hochlöblichster Gedächtnüß, auch vnserm löblichen Haufs Oesterreich in viel wege, in Kriegs vnd andern fürfallenden Sachen, Geschefften vnd Händeln, mit Darstreckung Seiner Lieb Leibs vnd Vermögens oftmals willig ertzaigt vnd bewisen vnd sich in demselben höchstgedachtem weylant vnserm geliebten Herren vnd Vattern, auch ermeltem Haufs Oesterreich zu Nutz, Wolfart vnd Guetem beuor andern Fürsten des heiligen Reichs redlich vnd wolgehalten vnd sich noch künftiglich dessen zu thuen gegen vns freuntlich erbieten thuet, auch wol thuen kan vnd mag, zu vnserm Rath von Haufs aufs bestelt vnd angenumen haben. Vnd thuen das hiemit wissentlich in Krafft des Brieffs also vnd dergestalt, das gedachter vnser freuntlicher lieber Ohaim, Marggraff Johans von Brandenburg etc., vnser Lebenlang vnser Rath von Haufs aus sein, dafür gehalten, gehaißen, geehret vnd geschriben vnd in vnsern vnd vnserer Kunigreich, Fürstenthumben vnd Landen, Sachen vnd handeln, dartzu wier sein Lieb, als vnsern Rath verordnen vnd gebrauchen werden, das beste vnd getreueste rathen, vnsern vnd gemelter vnser Kunigreich, Land vnd Leuthe fromen vnd nutzen fürdern, Schaden vnd Nachthail warnen vnd